

Der Leopold von Gottes Gnaden
der k. k. Rom. Reichs Fürst von
Diakonieheim, zu Nicolstung
der der fröhen Reichs Herrschaft
Erzst, Substanz in Fünften,
Feldand Jagdmeister in Prag,
und Ritter der gülden flüß der,
der Rom. Reich: Mayl: würflüß
gesamter Rath, und Herr Rom:
und húngarisch König: Mayl:
obriester Stallmeister . . .
Bekennen öffentlich, mit diesem
Aufsammeln Brief, und durch
dieser der Forderung an die, daß
der die ruffischen sind N. N.
Aufsammeln Antwort, die
und die ganze Forderung
Aufsammeln Fürst: Resident Rath
Nicolstung, und die in gesammter
Antwort an die zu Forderung
gegeben, das die
die selber von Aufsammeln
und Aufsammeln der Herrschaft
Nicolstung waren mit allen
Ansprüchen: und freyheit
aus Forderung der gnädigen
Zuneigung und gute Gaben
worden: und die selber auf
die Mängel Forderung
genommen, und davon selber
Forderung nachgeliefert. Nicht
das die selber haben Aufsammeln
bemerkt die Antwort für
Rath: und die Forderung
Forderung: und die Forderung zu sein

ausgesprochen, daß obgedachte Ihre
wohlgehabtste Fürstlich, und
außersatz, auß Ihrem von Euch
bestätiget worden, Herrm. von
Die Euch nun demütlichst angelaugt
und gebetten, durch solche Ihre
Begnadigung Ihren auß gnädigst
Confirmiren möchten.

Man wußt dan, auß angeführter
güter: Auch Fürstl: Mildig Brief
allein: und ieden Zufallen Trüben
Lieben sub Aussetzung mit
Fürstl: und Väterlicher Liebe
und affection nicht mind. brü:
gottsan = und gnädig sind:

So haben durch demselben Inver
hauen Väterlich das Herrn Cardinals
Auch Fürstlich von Dietrichstein
Ihren obgedachten Ihren außsüßten
Begnadigung Brief, welcher
als wir solget ⁱⁿ ^{etwas} wenig
der außsüßten Notwendigheit nach,
zu messen außsüßten der gemein,
besten vaterlichen Väterlich,

2
und Fürst Franz von Gottes gnaden
der Fürstl: Römischen König des
Titels S^ti Silvestri Cardinal
Fürst. von Dietrichstein, Bischoff zu
Olmütz, der Römisch: Hofmeister
Capellen graf, Röm. Kayl: Mayl
geheimen Rath, auß demselben
und Römisch: Mayl: zu Hungarn
und Bosnien, Königreich und Erb:
landen Protector, Hofherr der
Kaiserlich Nicolystung, Madburg
und Regensburg. x. Bekennen

für Euch, Nachkommen Eurer
Lieberen, Gern, Inhabere und
Regierer Eurer Landes, so
und Rath Nicolystung öffentlich,
vor ~~allen~~^{guten} männlich, daß Zu
offenbarlich für Euch können
und bestätigen sind, Eurer
Lieberen, die Fürstliche gemein
als für Zu Nicolystung, und hab
Euch bey der selbst Fürstlich, wie
auch durch Ihre Vorfahren und
Eltern in Erblichem Stand
geordnet und fürgeordnet. Und
Zu erben lassen, ob:
"woß Ihre Vorfahren: und Fürst
Cio, nicht allein Eurer Rätz:
Eurer geliebten Gern Rathen,
Loren Adam von Dietrichstein,
Fürstlichen zu Hohenburg, Linz:
"stein: und Salzburg, Fürstlichen
in Landen, Gern auf Nicol:
"stung, Rom: Rätz: May: gr:
"früheren Rätz, und Obrieten
hochwürdig, Fürstlichen
und Caroliger gewaltig,
Eurer selbst, wie auch
in gottverwandten Gern Rathen,
Loren Maximilian von
Dietrichstein, Grafen zu
Liebowa, Fürstlichen zu Hohen:
"burg, Fürstlichen und Salzburg,
Fürstlichen in Landen, auf
Nicolystung: und Magdeburg, Litten
von ordentl. Caltraua, Rom:
Rätz: May: Gern Rathen, Regierer
Cio all Gern, sondern auch Litz

Conis Regimund, Herrschafften Lange
Zeit, und weit über Manchen ge:
wunden allhier gewohnt, Ihre
Mehring und Gewand in gutten
Fried: und pferstait gehalten,
bey ihon gewohnheiten, Nacht:
und gewandigkeiten, gebrauchten,
Angewandte nichtig gelassen.
Und biobdats ohne Zufugung imig
Unbilligkeit bey allen demselben
gepflegt, und gesund gehabt worden,
Es konte doch Länglich ist Zutrage,
und begaben, das bey Ansehen
nach dem willen das hochstern,
von dieser thalt abgang, od da
sonst diese Herrschafft oder datt
andernorts alterinals wurde,
Die alsdan durch Ansehen fubey,
oder nachkommende huren Insaber,
und Lagieren demselben, bey
bleiben Ihon Ansehen nicht mehr
gelassen, Ihon Lagieren allenthal
bestimmungen aufgelagt, und
Eintamagten die ohne dass vor
allen andern Völkern bey
Mänglich Vorhast, gleichwohl
gahr von dieser datt Vortrieb
und Extirpirt mögten werden,
Damit die nun dessen allen
sich umb so viel weniger zu:
"befahren, satten die sich Ansehen
huren Landern, huren Maxi:
"miliano dros: (dessen droll
gott lob:) zu allen Untertänigen
gohrsamb anzeigen, und alle
Ihre Pflichten und geben, nach
ausstrag unsemistern Möglichteit,

Stenting

Willkürlich also angesetzt, daß
wohl vermuthet werden kann
Gründen daß: siroob mit Jhann
Content, und wohl Zufrieden
gestanden, auch seinen Brief,
dann man dergleichen ~~als~~ ^{als} ~~schuldig~~
„kriton alle Engriessen geworpen,
Zu konstantigen Erfolgen:
Written aber, also solches Brief
Vollkommenlich wandern können,
der allmächtig nach seinem
Anspruchlichen daß, obwohl
gemolten Jhann Liebsten Jhann
Gründen Jhann Mittel Zwicklische
Zwit, von Jhann bald abgefordert,
als haben Sie, und in dem Jhann
weiterer anschlag: und unpaigering
gelassen: auf dem Jhann Anst
und gewohnheiten freundlichst
darüber zu kommen, auch zu:
„beständigst empfiehl: und so:
„sonstambistab flaische gebeten,
„denn wollen Sie noch künftige
„sinnüber Anpiffen: und solch
„Jhann: ed. baguadings Brief,
dann auf Sie, gegen demwilligen
„Gefallen und Gunsten, von dem:
„Jhann schabemolten Jhann
„Gründen, gewiad darüber
„worden, in gnaden erfüllt.
Man wußte dan unweß, und
„bestand, daß noch vor oblich
„gründend Jhann, beyder die
„göttliche allgumme Rinn,
„Jhann dergleichen obliche Konfession
„die Romischen Pabstlichen göttlichen

Handwritten signature or mark, possibly "K. Jhann".

auf die dümpelhaftigsten: groß:
mächtigsten kaiser: hochloblichste
kaiserlichen Räte, und böhmische
Könige: in Viellan außer dem
göttlichen kaiserlichen Reich, und
andern Ihres Königreich und
Ländern auß gewissem würdig
Ursachen die Juden geduldet,
und nicht Contrarien zu werden
erkannt, und zugelassen, und
die darüber mit sonderlichen
Freiheiten, Privilegien, be:
gnadigungen, und Confirmationen
sichern glaubwürdige abgeschrieben
die Sub Jungbrucht: über die:
selben allergnädigst Ursachen,
also haben wir uns so viel
dieser mehr geduldet Ursachen
Unterthanen Juständig an:
selben und billfälliger bitten
zu gemüth gezogen, auf wasger:
nehmen, daß die sich bisserne
in diesen Notdürftig getwilt:
stillig und gesorsam sind lassen,
selbst auf sich selbst nach Ihrem
Vermögen gütwillig Zülfern
erbotten und schuldig sein sollen.
Innowegen sind heraufst über
ganz wohl bedächtig mit dem
Ursachen Räte, auf dazu der
Zeit, da sich ist zu sein kaiser:
jung: und macht gesalt, Ihnen
nachfolgende Freiheiten
und Begnadigungen, die die Zülfer
wie gemalt von offgemalten
Ursachen heran erwidern erlangt,
gegeben, und mitgeteilt.

leben und mit stillen Thun solch
aus Ginnis für Euch, Ansehen
haben nachkommend hiesigen
Jugabon: und Angewor der Herr:
"pfaß und Brato Nicolystung
wissentlich und in schrift dinstad
briefft Amblig also.

Erhlichen bewilligen von Thun
Ansehen Lubroffan von Thun
Juden also, nicht allein dinstad,
das die yngen raufung ist
aufgepflegen: und Thunach
Samaltan Jagelich Ahldigen
gaben: und andern Thunten im
Kunstig, wie vormals in aller
Securitat in Anseher Resident
Brato Nicolystung wohl gausen
und wofen, und Vermög der
von Thun Thun: und König: Maig:
Thun allagnadigst unstillen
Privilegium, davon volofen
handwerg exerciren, und
Lubroffan mögen: und von Thun
confirmiren und bestättigen
Jugabon, das die: und alle
Juden gewessen, ist haben,
und Nachkom der ganzen
Jüdischheit, samt derfolben
Synagogen und Logenbüchern,
aus andern Thun Kunst
ceremonien und gebrauch
also perpetuirt sein, und
ist unstilligst nehmung ge:
"worb: und Comercium in guter
Freiuden Lubroffan mögen, darüber
hand gesell worden: und (Anseher
nicht allgemine Landt beflusst.)

zu ihrer vorerwähnten Zeit von
dieser Stadt (Niederschlag) so sehr
dan, daß die nicht freywillig
Hatte in gemein wider die Christen-
oder Rebellion wird Ausß, und unsere
leben und Nachkommen, ist Untertänigkeit
nicht fortzubehalten werden sollen.

Für daß andere, so sollen auf die
Juden wie die von den alten Zeiten
mit ihnen geyhen, daß ist von
der oben = biß zur Untertänigkeit
Ausß (womöglich auf die Jung
Platz: und gemüß, so von alten
dazu gehörig, Untertänigkeit) von
der Stadt und demselben gemüßte
Zwang Untertänigkeit, und allem
allgemein zum best gehörig sein,
sinführe zu allererwähnten Zeiten
bey diesen alten Ausß gelassen-
und darüber nicht Aufgehoben,
Ihm auf diesen Handel und Wandel,
in denen Christen Untertänigkeit
außer der Ausß, haben den
offenblichen gewollten Vor:
"patent" werden solle. Die:
"nobis" und zwar

Drittens geben wir Ihnen die
Freiheit, daß die die ganze
Jüdische gemein Jährlich einen
Christen, samt der Burgemeister
und anderer Bewerthigten ambten,
von ihnen, Mittel der Simon
den Abginnend, Kayß: und König:
"Posthumben" Factor, ~~von~~ Kongr:
"Freiburg", und bey allen wohl
Regulierten gemeinden gebühlich
modo gemüß, wählen mögen
welcher Christen: und vier Bürger

zu ihrer voranden zeit von
dieser Stadt (Niedersächsisch) so
dan, daß die nider sächsische
Stadt in gemein wider die Christen
oder Rebellion wirdt auß, und
leben und nachkommen, ist
nicht verboten worden sollen.

Für das andere, so sollen auch die
Juden wie die von alten Zeiten
mit ihnen gessen, daß ist von
der ober- bis zu den unteren
Theil (wenn man auf die
Platz: und grund, so von alten
zeiten gezeig, verstanden) von
der Stadt und demselben gewisse
Zwang unterworfen, und allein
allein zum Gott gezeig sein,
sich zu allen uralten Zeiten
bei diesen alten auß gelassen
und darüber nicht beschaffen,
Ihm auf diesen handt und wandt,
in denen Christen Linsen
außer der Theil, haben den
offenbaren gewaltigen von:
"patent" werden solle. Die:
"nobis" und zwar

Drittens geben wir Ihnen die
freigeb, daß die die ganze
Jüdische gemein, Jüdisch: nider
Theil, sambt der Linsen
und andern bewestigten ambten,
dem ihnen, mittel der Simon
den abginnend, Kayser: und Königl:
Posten, Factor, ~~von~~ Longo:
"probation", und bei allen welt
regulierten gemeinden gebrauchig
modo gemäß, wählen mögen,
welcher Theil: und die Linsen

+ ober- und Ihre Mainz- Stadt
Katholisch
und Ihre Juden

Samuel
Juden

aus der Stadt
aus der Stadt